

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Oktober 2016  
GZ 300.472/016-2B1/16

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. Oktober 2016, GZ. BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1.1 Zu § 98g i.d.F.d. Z 12 des Entwurfs

§ 98g des Entwurfs sieht in Abs. 1 vor, dass „(d)ie Behörde (...) durch Verwendung bildverarbeitender technischer Einrichtungen gemäß den §§ 98a bis 98e (Section Control, Radar, Abstandsmessung, Rotlichtüberwachung, Überwachung aus Fahrzeugen) ermittelte Daten außer für die dort genannten Zwecke auch für Zwecke eines nachfolgenden Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer in Abs. 2 genannten Verwaltungsübertretung verwenden (darf). Bei bildgebender Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker müssen diese Personen nicht unkenntlich gemacht werden, wenn aufgrund der bildgebenden Erfassung der Verdacht hinsichtlich einer Übertretung durch diese Personen besteht“.

Gemäß § 98g Abs. 2 des Entwurfs gelten „(a)ls Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 (...) Verstöße gegen § 102 Abs. 3 5. Satz (Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung) sowie § 106 Abs. 1 (unerlaubte Personenbeförderung), 2 (Nichtanlegen des Sicherheitsgurts), 5 (mangelnde Kindersicherung), 7 (Nichttragen eines Schutzhelms) und 12 (Beförderung einer unzulässigen Anzahl von Personen auf einem Motorrad oder Motorfahrrad) KFG.“

Der RH weist darauf hin, dass eine Begehung der in § 98g Abs. 2 des Entwurfs aufgezählten Delikte durch andere Personen als dem Fahrzeuglenker nur hinsichtlich des § 106 Abs. 2 (Nichtanlegen des Sicherheitsgurts) und des § 106 Abs. 7 (Nichttragen eines Schutzhelms) KFG in Betracht kommt. Nur diese Bestimmungen richten sich nämlich auch an die mit dem Fahrzeug beförderten Personen, während Normadressat aller anderen in § 98g Abs. 2 des Entwurfs genannten Vorschriften ausschließlich der Fahrzeuglenker ist.

R  
H

GZ 300.472/016-2B1/16

Seite 2 / 2

Da Verstöße gegen § 102 Abs. 3 5. Satz, § 106 Abs. 1, Abs. 5 und Abs. 12 KFG durch andere Personen als den Fahrzeuglenker somit nicht möglich sind, regt der RH eine entsprechende Klarstellung in § 98g an. Diese könnte bspw. darin bestehen, dass in Abs. 2 nach der Wortfolge „im Sinne des Abs. 1“ die Folge „1. Satz“ eingefügt und dem Abs. 2 folgender Satz angefügt wird: „Als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1. 2. Satz gelten Verstöße gegen § 106 Abs. 2 und 7 KFG.“

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

